VERORDNUNG (EG) Nr. 126/2001 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2001

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft zu bestimmen, für die eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gewährt wird.

(2) Für diese Tiere wurden die als Bedarfsvorausschätzung ermittelten Stückzahlen und die Beihilfebeträge mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 [3] und (EWG) Nr. 1148/93 [4] der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2590/1999 [5], festgesetzt.

(3) Unter Berücksichtigung der Angaben der französischen Behörden zum Bedarf der französischen überseeischen Departements sollten die Stückzahlen im Rahmen einer neuen Bedarfsvorausschätzung festgesetzt und folglich die betreffenden Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.

(4) Die Überprüfung der für die Versorgung mit reinrassigen Zuchttieren anfallenden Kosten hat ferner ergeben, dass keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Die derzeit gewährten Beihilfebeträge sollten daher für das Jahr 2000 beibehalten werden.

(5) Die genannten Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 sind entsprechend anzupassen.

(6) Die vorliegende Verordnung wird erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge im Januar 2001 in Kraft treten. Um eine kontinuierliche Versorgung der französischen überseeischen Departements zu gewährleisten, ist von Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 sowie von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 abzuweichen und ausschließlich für den genannten Monat zuzulassen, dass die Lizenzanträge bis zu fünf Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingereicht und die Erteilung der Lizenzen bis zu zehn Arbeitstage nach dem Inkrafttreten erteilt werden können.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 werden die Lizenzanträge im Januar 2001 bis zu fünf Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Abweichend von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 werden die Lizenzen für den Januar 2001 spätestens zehn Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erteilt.

Artikel 2

(1) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 werden die Lizenzanträge im Januar 2001 bis zu fünf Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 werden die Lizenzen für den Januar 2001 spätestens zehn Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 222 vom 7.8.1992, S. 32.
[4] ABl. L 116 vom 12.5.1993, S. 15.
[5] ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	429	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	153	930

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	9	930

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	9	930

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.“

ANHANG II

„ANHANG

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guyana für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	7	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Martinique für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	3	930

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	0	930

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion für das Jahr 2001

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	5	930

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55).“